

Herzlich Willkommen im Konzertsaal Büsserach

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Hausordnung soll einen geordneten Betrieb gewährleisten.
- ² Die Hausordnung ist für alle Nutzer des Konzertsaals in der Schulanlage Kirsgarten verbindlich.
- ³ Der Hauswart ist weisungsberechtigt. Seinen Anweisungen ist in Bezug der Nutzung Folge zu leisten.

§ 2 Ordnung und Verhalten

- ¹ Im Zugangsbereich und der näheren Umgebung ist für angemessene Ruhe zu sorgen. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Anwohner durch vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.
- ² Der Aussenbereich und die nähere Umgebung sind nach Abschluss der Veranstaltung zu kontrollieren und zu säubern.
- ³ Für das Parkieren gelten die gesetzlichen Richtlinien der Strassenverkehrsgesetzgebung.

§ 3 Nutzung

- ¹ Der Konzertsaal steht Privatpersonen, Vereinen und Organisationen, für kulturelle und gesundheitsfördernde Zwecke, Versammlungen, Anlässe und Kurse zur Nutzung offen.
- ² Veranstaltungen und Versammlungen mit extremistischen und/oder diskriminierenden Absichten/Hintergrund, welche sich bspw. gegenüber ethnischen Minderheiten radikalisieren, sind verboten und werden nicht bewilligt.
- ³ Eine regelmässige Nutzung des Konzertsaals ist ausgeschlossen. Eine Reservation für einmalige Anlässe erfolgt auf Gesuch hin durch die Gemeindekanzlei.
- ⁴ Der Konzertsaal steht den Gesuchstellern nur während den bewilligten Zeiten zur Verfügung.
- ⁵ Der Nutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln.
- ⁶ Die technischen Einrichtungen des Konzertsaals dürfen nur durch Personen in Betrieb genommen werden, welche durch das Abwartsteam der Gemeinde instruiert worden sind.
- ⁷ Die Nutzung sämtlicher Möblierungen sowie baulichen Massnahmen sind ausschliesslich nach Zustimmung durch das Abwartsteam der Gemeinde erlaubt.
- ⁸ Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Zum Dekorieren dürfen ausser den vorhandenen Vorrichtungen keine zusätzlichen Befestigungen angebracht werden.
- ⁹ Es dürfen keine baulichen Veränderungen am Gebäude und am Inventar vorgenommen werden.
- ¹⁰ Das Aufstellen, Reinigen und Versorgen von Stühlen, Tischen, Geschirr und anderen Einrichtungen ist Sache des Nutzers. Dem Abwartsteam der Gemeinde obliegt die Aufsicht.
- ¹¹ Der Nutzer des Konzertsaals trägt die Verantwortung dafür, dass während der Veranstaltung keine Unbefugten Zutritt zu den Räumlichkeiten erhalten.
- ¹² Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, dass sie anschliessend durch andere Personen oder Vereine uneingeschränkt genutzt werden können.

- 13 Bei der Übergabe und Abnahme des Saals und der Einrichtungsgegenstände wird ein Protokoll erstellt. Die Reparatur und der Ersatz defekter Gegenstände werden in Rechnung gestellt.
- 14 Das Mitbringen von Haustieren in den Konzertsaal ist bei öffentlichen Veranstaltungen untersagt.
- 15 Dem Nutzer ist es gestattet, in Regie zu wirtten, wenn eine Anlassbewilligung vorliegt.
- 16 Die Nutzung der Kücheneinrichtungen (Kaffeemaschine, vorhandene Gläser) ist im Mietpreis inbegriffen (ohne Verbrauchsmaterial).
- 17 Die Konsumation von illegalen Substanzen ist verboten.
- 18 Der Nutzer trägt die Verantwortung für die korrekte Einhaltung der Vorschriften.

§ 4 Sicherheit

- 1 Der Nutzer des Konzertsaals ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich.
- 2 Nach Ende der Veranstaltungen müssen die Eingangstüren und sämtliche Fenster geschlossen werden.
- 3 Hauseingänge, Zugangswege, Treppen und Flure müssen ständig von Gegenständen jeglicher Art freigehalten werden, damit sie ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen.
- 4 Die Brandschutzvorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung und die verkehrspolizeilichen Massnahmen gemäss Bewilligung sind zu befolgen.
- 5 Die maximale Personenbelegung beträgt 370 Personen im Saal und 50 Personen auf der Bühne.
- 6 Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter auch für eine geordnete Parkordnung ausserhalb der Schulanlage zu sorgen. Ein allfälliges Verkehrskonzept muss mit dem Benützungsgesuch eingereicht werden.

§ 5 Sauberkeit

- 1 Die Anlagen sind am Ende jeder Veranstaltung sauber und in guter Ordnung zu hinterlassen. Reinigungsmaterial ist beim Abwartsteam der Gemeinde erhältlich.
- 2 Die Abfallentsorgung ist Sache des Nutzers und nicht in den Mietkosten enthalten.
- 3 Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten und etwaige Verstopfungen sofort dem Abwartsteam der Gemeinde mitzuteilen.
- 4 Die Küche ist nach der Nutzung für einen erneuten Gebrauch herzurichten und zu reinigen.
- 5 Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist untersagt. Beim Rauchen auf dem Schulgelände sind die Zigarettenrückstände in die Aschenbecher zu entsorgen.
- 6 Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

- 1 Schäden an den Räumlichkeiten, dem Inventar oder an Einrichtungen im Aussenbereich und der näheren Umgebung, sind umgehend bei der Bauverwaltung anzumelden. Haftbar für die Schäden sind gemeinsam der jeweilige Verursacher und der Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.
- 2 Ebenfalls schlägt die Gemeinde die Haftung gegen Beschädigung und Diebstahl vereinseigener oder privater Gegenstände, welche im Haus gelagert oder verwendet werden, aus.

- ³ Widerhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen oder erlassenen Bewilligungsauflagen werden bei den Fehlbaren und der Vereinsleitung angemahnt. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat fehlbare Einzelpersonen direkt von der Nutzung der Anlage ausschliessen oder dem Veranstalter die Benützungsbewilligung begrenzen oder entziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am 8. August 2022.



Josef Christ
Gemeindepräsident



Cathrin Schmid
Gemeindeschreiberin



Kontaktdaten

Abwart

Tel. 079 632 70 17

Bauverwaltung

Tel. 061 789 90 35

Notfalldienste

Polizei	117
Feuerwehr	118
Ambulanz	144
Notruf Allgemein	112